



KREIS BERGSTRASSE



Sofortprogramm Radverkehr

Richtlinie des Kreises Bergstraße zur Förderung der kommunalen Radverkehrsinfrastruktur



KREIS BERGSTRASSE

Herausgeber

Kreis Bergstraße
Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Datum

22.11.2021 (Verlängerung)

Gültigkeit

01.01.2021 bis 31.12.2023

Titelbild

Kreis Bergstraße

Inhalt

1. Förderziel	1
2. Zuwendungsempfänger	1
3. Förderfähige Maßnahmen	1
4. Zuwendungsvoraussetzungen und -bedingungen	2
4.1 Baulast oder Gestattung	2
4.2 Bagatellgrenze	2
4.3 Einhaltung der Regelwerke und Rechtsverordnungen	2
4.4 Zweckbindungsfrist	2
4.5 Bewilligungszeitraum	2
4.6 Maßnahmenbeginn	2
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	2
5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart und –form sowie Höhe der Zuwendung	2
5.2 Kumulierung	3
5.3 Zuwendungsfähige Kosten	3
5.4 Nicht zuwendungsfähige Kosten	3
6. Verfahren	3
6.1 Bewilligungsbehörde und Antragstellung	3
6.2 Umfang der Antragsunterlagen	3
6.3 Zeitpunkt der Antragstellung	4
6.4 Haushaltsmittel und Priorisierung	4
6.5 Verwendungsnachweis	4
6.6 Prüfungsrecht und Aufbewahrungsfrist	4
7. Sonstige Regelungen	4
7.1 Rechtsrahmen und salvatorische Klausel	4
7.2 Rechtsanspruch	4
8. Inkrafttreten und Geltungsdauer	5

1. Förderziel

Gute kommunale Radverkehrsinfrastrukturen sind eine wesentliche Voraussetzung zur Förderung des Umweltverbunds und zur effektiven Reduktion von Treibhausgasemissionen. Der Kreis Bergstraße hat mit dem Radverkehrskonzept 2020 eine Plangrundlage geschaffen, die nun durch konkrete (Sofort-)Maßnahmen in die Tat umgesetzt werden soll. Auf diesem Wege strebt der Kreis Bergstraße eine enge Zusammenarbeit mit seinen kreisangehörigen Kommunen an und möchte diese bei schnellen Verbesserungen im Radverkehrsnetz unterstützen. Das Sofortprogramm Radverkehr soll dazu beitragen, schnelle Erfolge bei der Verbesserung kommunaler Infrastrukturen zu erzielen. Aus diesem Grund fördert der Kreis alle Maßnahmen aus dem Konzept, die in kommunaler Baulast liegen mit einem entsprechend anreizfähigen Fördersatz.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Kreises Bergstraße. Gemeinsame Anträge von zwei oder mehr Kommunen sind möglich.

3. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig ist die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Radverkehrskonzept des Kreises Bergstraße 2020 (RVK 2020) sowie Maßnahmen aus den kommunalen Radverkehrskonzepten, die 2019/2020 in diesem Zuge erstellt wurden. Gefördert werden Planung, Ausbau, Umbau, Neubau der baulichen Radverkehrsinfrastruktur im Radroutennetz des Kreises Bergstraße. Hierzu zählen insbesondere

- Planung, Neubau und Verbreiterung von Radwegen und Querungshilfen,
- Sanierung von Asphaltdeckschichten und wassergebundenen Wegedecken, sofern die Strecke als Defizit im Radwegenetz festgestellt und anerkannt wurde,
- Überführung von Radwegen auf Fahrbahnen,
- Anpassung von Beschilderungen nach der StVO,
- Markierungslösungen (Schutz-, Radfahr- und Radaufstellstreifen, Fahrradstraßen),
- Anpassung und Entfernung bestehender Markierungen,
- Neuordnung des Verkehrsraumes,
- Verbesserung von Knotenpunkten und Ausfahrten,
- Anpassungen der Verkehrsführung,
- Beleuchtung an Unterführungen,
- Bordsteinabsenkungen,
- Rampen,
- Um- und Rückbau von Hindernissen wie Umlaufsperrern und Pollern,
- Anlehnbügel und Fahrradboxen.

Hiervon abweichende Maßnahmen können berücksichtigt werden, wenn deren Funktion und Nutzen identisch oder adäquat dem RVK 2020 ist. Es werden nur solche Maßnahmen gefördert, die ausschließlich bzw. vornehmlich zur Verbesserung der Radverkehrsqualität durchgeführt werden. Die beantragten Maßnahmen müssen zwingend der

Attraktivitätssteigerung des kommunalen Radverkehrs dienen. Die Radwegweisung/wegweisende Beschilderung ist nicht Bestandteil des Förderprogramms.

4. Zuwendungsvoraussetzungen und -bedingungen

4.1 Baulast oder Gestattung

Der beantragte Streckenabschnitt bzw. die Maßnahme müssen in der Baulast der Antragstellerin liegen. Sofern es nicht um Eigentum der Antragstellerin handelt, muss dies vom jeweiligen Baulastträger gestattet werden.

4.2 Bagatellgrenze

Der beantragte Zuwendungsbetrag muss mindestens 500,00 Euro betragen.

4.3 Einhaltung der Regelwerke und Rechtsverordnungen

Die Antragstellerin verpflichtet sich dazu, dass die beantragten Maßnahmen den anerkannten Regeln des Straßenbaus entsprechen und die technischen Regelwerke für das Straßenwesen in Deutschland beachtet wurden. Die geltenden Rechtsverordnungen zum Straßenverkehr müssen eingehalten werden; hier insbesondere die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO). Jede beantragte Maßnahme muss entsprechend des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllen.

Maßgebliche technische Regelwerke sind hier insbesondere die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt), die Empfehlung für Radverkehrsanlagen (ERA) sowie die Hinweise zum Fahrradparken der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in der jeweils gültigen Fassung. Die Qualitätsstandards und Musterlösungen der Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen (AGNH) sind zu beachten.

4.4 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen beträgt fünf Jahre.

4.5 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beträgt 18 Monate.

4.6 Maßnahmenbeginn

Mit Maßnahmen darf erst nach Erteilung des Bescheids begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann bei Vorliegen triftiger Gründe via E-Mail beantragt werden. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergibt sich kein Anspruch auf Förderung.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart und –form sowie Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung auf Ausgabenbasis als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses von bis zu 50% der nach Abzug von etwaigen Zuwendungen Dritter verbleibenden förderfähigen Kosten.

Die Fördersumme ist je Kommune auf maximal 50.000 € begrenzt.

5.2 Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Zuwendungen ist zulässig und erwünscht. Zuwendungen von Bund und Land sind bevorzugt zu verwenden. Die Summe der gesamten Fördermittel darf 100 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

5.3 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind die Kosten für Planung und Bau der Maßnahme.

5.4 Nicht zuwendungsfähige Kosten

Nicht zuwendungsfähig sind Grunderwerb samt Vermessung, notwendige Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen, Abtrag von belastetem Boden und Gutachterkosten, Beschaffung beweglicher Anlagegüter, Kosten für Unterhalt und Betrieb. Ein Kostenersatz für beim Antragsteller anfallende Kosten (sowohl Personal- wie Sachkosten) wird grundsätzlich nicht gewährt oder anerkannt.

6. Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde und Antragstellung

Zuständig für Bewilligungen nach diesem Programm ist:

Kreis Bergstraße
L-3/2 ÖPNV und Mobilität
Gräffstr. 5
64646 Heppenheim

Die Antragsstellung erfolgt papierlos und online. Die Antragsunterlagen sowie die Anleitung sind auf www.kreis-bergstrasse.de/themen-projekte/mobilitaet/radverkehr abrufbar.

Persönliche Ansprechpartner ist:

Herr Manuel Jobi | manuel.jobi@kreis-bergstrasse.de | 06252 15-5071

6.2 Umfang der Antragsunterlagen

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines unterschriebenen Antrags im PDF-Format. Der Antrag muss unter Bezug zum RVK 2020 den verkehrlichen Mehrwert für den Radverkehr aufzeigen. Der Antrag soll insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Kurze textliche Vorhabenbeschreibung und Pläne,
- Kostenschätzung oder -berechnung nebst Finanzierungsplan,
- Erklärung zur Baulastträgerschaft,
- Erklärung zur Barrierefreiheit,
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
- Erklärung der Antragstellerin, die die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften bei der Umsetzung der Maßnahme zusichert und den Kreis von Regress- und sonstigen Ansprüchen freihält.
- Bei kommunenübergreifenden Vorhaben muss eine Kooperationserklärung aller beteiligten Kommunen vorliegen und eine federführende Stelle für das Vorhaben benannt werden.

6.3 Zeitpunkt der Antragstellung

Ein Antrag kann jederzeit unterjährig, spätestens jedoch bis zum 30.11. gestellt werden.

6.4 Haushaltsmittel und Priorisierung

Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Liegen mehr geeignete Förderanträge vor als bewilligt werden können, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Antrags mit Unterlagen.

6.5 Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfängerin hat zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung einen Verwendungsnachweis zu fertigen, der aus einem rechnerischen Nachweis der Ausgaben (und ggf. Einnahmen wie weitere Mittelzuwendungen) sowie einem Sachbericht mit einem bildmäßigen Nachweis der Maßnahme (Fotodokumentation) besteht. Bei Inanspruchnahme weiterer Zuwendungen des Bundes oder des Landes für dieselben Maßnahmen können alternativ auch die Verwendungsnachweisunterlagen für diese Zuwendungen eingereicht werden.

Der Verwendungsnachweis ist nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums vorzulegen.

6.6 Prüfungsrecht und Aufbewahrungsfrist

Der Landkreis bzw. die von ihm Beauftragten haben das Recht, die Verwendung der Zuwendungen durch Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen, sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

7. Sonstige Regelungen

7.1 Rechtsrahmen und salvatorische Klausel

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die §§ 23, 44 der hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO), die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Nebenbestimmungen sowie die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), soweit in dieser Förderrichtlinie keine anderen Regelungen getroffen wurden.

7.2 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie wurde vom Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße am 14.12.2020 beschlossen und am 22.11.2021 verlängert. Die Richtlinie trat am 01.01.2021 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023.

Kreis Bergstraße, den 23.11.2021

gez.

Christian Engelhardt, Landrat